



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Landesjugendamt

Referat Kinder und Jugend

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

An die örtlichen Träger
der öffentlichen Jugendhilfe
des Landes Sachsen-Anhalt

nachrichtlich: Kommunale Spitzenverbände
und LIGA der freien Wohlfahrtspflege

Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen des Landes Sachsen-Anhalt

Rundverfügung des Landesjugendamtes an die öTrJH

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf den Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration vom 27. April 2020 zur Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen des Landes Sachsen-Anhalt. Zur Umsetzung des Erlasses gingen im Landesverwaltungsamt, Landesjugendamt zahlreiche Fragen ein, mit denen wir uns an das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration gewandt haben.

Im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration gebe ich Ihnen die nachfolgenden Informationen zur Kenntnis.

Der Erlass vom 27. April 2020 ist am 29. April 2020 in Kraft getreten und **ersetzt** seit diesem Zeitpunkt den Erlass vom 17. April 2020, der formal am 3. Mai 2020 außer Kraft tritt.

Dieser Erlass ermöglicht bewusst breite Gestaltungsmöglichkeiten, die auf Grund von vielfältigen Rückmeldungen von Trägern und Jugendämtern aufgenommen wurden.

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Magdeburg, 30. April 2020

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
501.2.5

Bearbeitet von:
Frau Hölzel

Petra.Hoelzel@

lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0391) 567-2199

Fax: (0391) 567-2696

Dienstgebäude Magdeburg
Olvenstedter Str. 1-2
39108 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-02

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

Zu § 2 Abs. 3 Buchstabe a): Über Raumgröße und Möglichkeiten zur Abgrenzung können die Träger und Leitungen der Einrichtungen in eigener Verantwortung entscheiden. Es liegt im Ermessen des Trägers und der Leitungen der Einrichtungen im Rahmen des Raumverteilungsplanes für jeden Raum eine vertretbare Gruppengröße in eigener Verantwortung festzulegen. Im o.g. Erlass wird **keine** Angabe der Quadratmeter pro Kind empfohlen.

Zu § 2 Abs. 3 Buchstabe b): Eine Zulassung von Ausnahmen ist **nicht** vorgesehen. Sog. „Sammelgruppen“ können aus Gründen der Personalsteuerung zwar praktikabel sein, stehen aber dem Ziel, das Entstehen neuer Kontaktnetze zu vermeiden, entgegen.

§ 4 eröffnet eine Reihe von Möglichkeiten, befristet Personal einzustellen und zu nutzen. Es kann jetzt besonders auch solches Personal eingesetzt werden, das (noch) nicht die Voraussetzungen gem. § 21 Abs. 3 KiFöG erfüllt (vgl. auch Arbeitshilfen zur Betriebserlaubnis Nr. 3.4.3 „Zulassung von Personen als pädagogische Fachkräfte im Einzelfall“) Weiterhin kann der Einsatz von Fachkräften aus anderen (sozial-) pädagogischen Bereichen des Trägers geprüft werden, die aufgrund der Beschränkungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie ihre Tätigkeit nicht voll ausüben können. Auf die erforderliche Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird hingewiesen.

Die Eingewöhnung von Kindern ist ausdrücklich erlaubt und nicht auf Kinder zu beschränken, deren Eltern einen Anspruch auf eine Notbetreuung haben. Da nach der Eingewöhnungsphase aber wieder die Regeln der Notbetreuung gelten, ist darauf zu achten, dass eine unnötige Wiederholung der Eingewöhnung vermieden wird.

Der Erlass ist für die Horte entsprechend anzuwenden. Zu besonderen Rahmenbedingungen für den Hort unter den Bedingungen der jetzt bekannten Grundschulöffnungen ergeht ein gesonderter Erlass.

Alle weiteren Regelungen werden gemäß der aktuellen Infektionslage getroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hölzel